

In der Senatssitzung am 30. September 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

23.09.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.09.2025

„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“

A. Problem

§ 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)¹ ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Durch die Bezeichnung der Beamten- und Angestelltengruppen in der Verordnung werden diese Beamten und Angestellten zum gerichtsverfassungsrechtlichen Organ der Staatsanwaltschaft mit bestimmten Befugnissen und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Es haben sich redaktionelle Änderungsbedarfe der am 17. September 2024 neugefassten Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ergeben.

Die Änderungen im Bereich des Zolls betreffen vor allem ehemals verwendete Begrifflichkeiten und Amtsbezeichnungen der Zollverwaltung, die mittlerweile ersetzt wurden. Zu der Aufzählung der Ermittlungspersonen des Zolls hinzugefügt wurden Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A15 mit der Einschränkung "soweit sie im Prüfungsdienst tätig sind". Die Leitung des Hauptzollamtes wurde ausgenommen und hierdurch eine Angleichung an die Behörden des Polizeivollzugsdienstes vorgenommen. Auch die weiteren Änderungen betreffen ganz überwiegend geänderte Amtsbezeichnungen. Lediglich in zwei Bereichen wird der Personenkreis der Ermittlungspersonen erweitert:

- In § 1 Absatz 1 Nr. 2q) werden die Personen der zentralen Finanzermittlungen erfasst, die im Bereich der Vermögensermittlungen bei der Polizei tätig sind.

¹ Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 152 [Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft]

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

- In § 1 Absatz 1 Nr. 6 können nunmehr neben den Wirtschaftsfachkräften auch Fachkräfte für Informationstechnik Ermittlungspersonen sein. Dieses trägt dem Umstand Rechnung, dass durch fortschreitende Technologie im Bereich der Ermittlungen spezialisierte Personen für die Beweiserhebung und spätere Auswertung von Datenträgern benötigt werden.

Die erforderlichen Anpassungen lauten wie folgt:

1. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

Prüfdienst:

- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,
- bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,
- cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,
- dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,
- ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,
- ff) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
- gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
- hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
- ii) Zollamtsinspektoren und Zollamtsinspektorinnen
- jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
- kk) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre, und
- ll) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre;

Kontrollen und Abfertigungsdienst:

- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
- bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
- cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
- dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte, Regierungsoberamtsrätinnen und Regierungsoberamtsräte,
- ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte, Regierungsamtsrätinnen und Regierungsamtsräte,
- ff) Zollamt Frauen und Zollamt Männer, Regierungsamt Frauen und Regierungsamt Männer,
- gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren, Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren,

- hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren, Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren,
 - ii) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren, Zollamtsinspektoren und Zollamtsinspektorinnen, Regierungsamtsinspektorinnen und Regierungsamtsinspektoren,
 - jj) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre, Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre,
 - kk) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre, Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre;“
2. In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ die Worte „im Land Bremen“ eingefügt.
 3. In Absatz 1 Nr. 2e) wird das Wort „Kriminalkommissare“ durch das Wort „Kriminalhauptkommissare“ ersetzt.
 4. In Absatz 1 Nr. 2m) werden nach dem Wort „Kriminalhauptmeisterinnen“ die Worte „Kriminalhauptmeister, Polizeihauptmeisterinnen“ eingefügt.
 5. In Absatz 1 Nr. 2n) werden nach dem Wort „Kriminalobermeisterinnen“ die Worte „Kriminalobermeister, Polizeiobermeisterinnen“ eingefügt.
 6. In Absatz 1 Nr. 2o) werden nach dem Wort „Kriminalmeisterinnen“ die Worte „Kriminalmeister, Polizeimeisterinnen“ eingefügt.
 7. In Absatz 1 Nr. 2q) werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfdienst“ die Worte „der zentralen Finanzermittlungen“ eingefügt.
 8. In Absatz 1 Nr. 3c) werden die Worte „Veterinäroberrätinnen und Veterinäroberräte“ durch die Worte „Oberveterinärärztinnen und Oberveterinärärzte“ ersetzt.
 9. In Absatz 1 Nr. 3d) werden die Worte „Chemieoberrätinnen und Chemieoberräte“ durch die Worte „Oberchemikerätinnen und Oberchemikeräte“ ersetzt.
 10. In Absatz 1 Nr. 6) werden nach den Worten „Wirtschaftsfachkräfte und“ die Worte „Fachkräfte für Informationstechnik“ eingefügt.
 11. Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - (2) Beamtinnen und Beamte auf Probe stehen den Beamten auf Lebenszeit gleich, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt beziehungsweise Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, 1. Einstiegsamt jedoch nur, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.
 - (3) Die Eigenschaft als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht nicht, wenn
 1. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc, Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa bis cc, Nummer 2 Buchstaben a) bis e), Nummer 3, Nummer 4 Buchstaben a bis c und Nummer 5 Buchstaben a) und b) und

Nummer 6 Buchstaben a) und b) genannten Personen Leiterin oder Leiter einer Dienststelle sind;

2. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben ii und jj, Buchstabe b Doppelbuchstaben kk bis nn, Buchstabe c Doppelbuchstabe hh bis jj, Nummer 2 Buchstabe l, n und o sowie in Nummer 4 Buchstabe g bis i genannten Personen nicht mindestens zwei Jahre Aufgaben von in dieser Verordnung genannten Beschäftigten wahrnehmen und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben;

12. In Absatz 4 wird an das Wort „bezeichnete“ ein „n“ angehängt und nach dem Wort „wahrzunehmen.“ werden die Worte „Für sie sind die Voraussetzungen ihres Landes maßgeblich.“ eingefügt.

B. Lösung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft wird mit Wirkung des Folgetags ihrer Verkündung erlassen.

C. Alternativen

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 bleibt unverändert in Kraft. Ermittlungspersonen der Polizei können teilweise nicht als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden.

Es gibt keine weiteren Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist mit keinen zusätzlichen Personalkosten zu rechnen.

Bei den betreffenden Personen handelt es sich um bereits im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport ist erfolgt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit wird über den Erlass der Verordnung durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 23.09.2025 die Erste Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom ...

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 701), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

a) Prüfdienst:

aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,

ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,

ff) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,

- gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
 - ii) Zollamtsinspektoren und Zollamtsinspektorinnen,
 - jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
 - kk) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre und
 - ll) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre;
- b) Kontrolldienst und Abfertigungsdienst:
- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte sowie Regierungsoberamtsrätinnen und Regierungsoberamtsräte,
 - ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte sowie Regierungsamtsrätinnen und Regierungsamtsräte,
 - ff) Zollamtfrauen und Zollamtänner sowie Regierungsamtfrauen und Regierungsamtänner,
 - gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren sowie Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren sowie Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren,
 - ii) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren sowie Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren und Regierungsamtsinspektorinnen und Regierungsamtsinspektoren,
 - jj) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre sowie Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und
 - kk) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre sowie Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre;
- c) Forstdienst:
- aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,
 - bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,
 - cc) Forstamtfrauen und Forstamtänner,
 - dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
 - ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,
 - ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,

- gg) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,
- hh) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre,
- ii) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre und
- jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten als Forstbetriebsbeamte im Außendienst;“

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. bei den Behörden des Polizeivollzugsdienstes im Land Bremen:

- a) Leitende Kriminaldirektorinnen und Leitende Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- b) Kriminaldirektorinnen und Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- c) Kriminaloberrätinnen und Kriminaloberräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- d) Kriminalrätinnen und Kriminalräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- e) Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalhauptkommissare, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- f) Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte,
- g) Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare sowie Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare,
- h) Amtsrätinnen und Amtsräte,
- i) Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamt männer,
- j) Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare sowie Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare,
- k) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
- l) Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare sowie Polizei kommissarinnen und Polizei kommissare,
- m) Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister sowie Polizei hauptmeisterinnen und Polizei hauptmeister,
- n) Kriminalobermeisterinnen und Kriminalobermeister sowie Polizei obermeisterinnen und Polizei obermeister,
- o) Kriminalmeisterinnen und Kriminalmeister sowie Polizei meisterinnen und Polizei meister,

- p) Tarifbeschäftigte der Polizei, die seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben einer der Laufbahngruppe 2, 1. oder 2. Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- q) Tarifbeschäftigte der Polizei, soweit ihnen als Angehörige der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Erkennungsdienstes, der Spurensicherung, des Wirtschaftsprüfdienstes oder einer mit der Telekommunikationsüberwachung, Finanzermittlungen oder der Sachfahndung betrauten Stelle Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sie mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Aufgabenbereichen tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Oberveterinärärztinnen und Oberveterinärärzte,“

bb) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Oberchemikerinnen und Oberchemiker,“

d) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. bei der Staatsanwaltschaft: Wirtschaftsfachkräfte und Fachkräfte für Informationstechnik, sofern sie

a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder

b) als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.“

2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Probe stehen den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit gleich, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, 1.

Einstiegsamt jedoch nur, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc, Nummer 2 Buchstabe a bis e, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a bis c und Nummer 5 Buchstabe a und b und Nummer 6 genannten Personen Leiterin oder Leiter einer Dienststelle sind;“

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj, Buchstabe b Doppelbuchstabe kk, Buchstabe c Doppelbuchstabe hh bis jj, Nummer 2 Buchstabe l, n und o sowie in Nummer 4 Buchstabe g bis i genannten Personen nicht mindestens zwei Jahre Aufgaben von in dieser Verordnung genannten Beschäftigten wahrnehmen und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben;“

4. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamtinnen und Beamte, die berechtigt sind, in der Freien Hansestadt Bremen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Für sie sind die Voraussetzungen ihres Landes maßgeblich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.